

Mülheim, Juli 2008

**Erdgaskunden der medl zahlen seit Okt. 2004 mittlerweile ca. 103% mehr!**

*medl finanziert mit den Gewinnen  
den öffentlichen Nahverkehr*

*Kartell der Abzocker*

*Kartellrechtliche Prüfung  
wegen überhöhten Preisen*

*medl finanziert mit den Gewinnen  
die Schulden der Stadt und die  
Milliardengewinne des RWE*

Deshalb:

**Wehren Sie sich gegen massive Abzocke  
bei Gas, Strom und Wasser!**

**Nutzen Sie das starke Verbraucherrecht  
von Paragraph 315 BGB!**

**Solange medl seine Kalkulation zur  
Überprüfung nicht offen legt und die  
Billigkeit der Preise nicht gerichtlich  
festgestellt ist, können Sie Widerspruch  
einlegen und müssen neue  
Preissteigerungen nicht bezahlen**

Vorgehensweise siehe Rückseite!

## I. Das sollten sie grundsätzlich beachten und wissen:

1. Sie berufen sich mit Ihrem Widerspruch auf §315 BGB bezüglich der Unbilligkeit der Gaspreise (geht auch für Strom- und Trinkwasserpreise).
2. Ihr Widerspruch sollte sich gegen den von medl verlangten Preis und alle neuen Preiserhöhungen unter Berufung auf §315 BGB beziehen. Ein Widerspruch bei weiteren Erhöhungen ist dann nicht mehr notwendig.
3. **Als Neuverweigerer** zahlen Sie zukünftig, egal wie Sie sich bislang verhalten haben, nur noch Ihre Abschläge auf der Basis der Preise von Mai 2007. (Abschläge gegebenenfalls wegen sparsamen Verbrauch regelmäßig überprüfen und anpassen)
4. Bei einer Nachforderung von medl liegt die Beweislast eines angemessenen Preises beim Gasanbieter selbst. Sollte er Sie verklagen, ist er beweispflichtig.

## II. Das Kürzen der Gaspreise funktioniert, wenn Sie die folgenden Punkte beachten:

1. **Unbilligkeit einwenden:** In einem Schreiben an den Versorger muss die Preiserhöhung als "unbillig" beanstandet werden. Am einfachsten ist die Verwendung eines Musterschreibens der Bürgerinitiative, zu finden unter:  
<http://www.mbi-mh.de/>
2. **Begrenzen Sie die Einzugsermächtigung** (vgl. Musterbrief) und überweisen Sie die Abschlagszahlungen per Überweisung oder Dauerauftrag (keine Zahlung im Juni, da bis zur Abrechnung nur 11 Abschläge gezahlt werden).
3. **Zugangsnachweis:** Das Schreiben muss nachweislich beim Versorger eingehen. Also per Fax, Einschreiben schicken oder mit einem Zeugen selbst vorbeibringen und /oder den Empfang quittieren lassen.
4. **Leistungsbestimmung:** Legen Sie bei künftigen Zahlungen genau fest, das Sie die Abschläge für das laufende Abrechnungsjahr zahlen, z.B. "**Abschlag lfd. Monat**".
5. **Der Energieversorger darf Ihnen das Gas nicht sperren.** Trotzdem sollten Sie Gassperrandrohungen ernst nehmen. Wenn der Versorger mit der Einstellung der Versorgung droht, informieren Sie die Bürgerinitiative und/oder den Bund der Energieverbraucher [www.energienetz.de](http://www.energienetz.de) und gehen Sie zum Amtsgericht, um eine einstweilige Verfügung für die Weiterbelieferung zu erwirken. Dazu brauchen Sie keinen Anwalt.

## III. So berechnen Sie den neuen monatlichen Abschlag anhand Ihrer letzten Jahresendabrechnung:

1. Entnehmen Sie der Jahresabrechnung den Jahresverbrauch in kWh.
2. **Multiplizieren** Sie diesen Jahresverbrauch mit dem Nettoarbeitspreis, den sie akzeptieren (als Neuverweigerer Mai 2007).
3. **Teilen Sie den Wert durch 100**, um den Euro-Betrag zu erhalten.
4. **Addieren Sie** nun dazu den Netto-Grundpreis aus der letzten Jahresabrechnung.
5. **Multiplizieren** Sie dann mit 1,19 um den Bruttobetrag zu berechnen.
6. **Teilen Sie durch 12** (Raten) um Ihren Monatsabschlag zu berechnen.

### Anmerkung:

Widerspruch können Sie auch zu Strom und Trinkwasser einlegen und die Preise kürzen!! Weitere Informationen unter [www.mbi-mh.de](http://www.mbi-mh.de)